



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/0801**
Titel **Landrecht.**
Datum 18.04.1913
P. 295

[p. 295] Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 9. April 1913 das Gesuch des Gemeinderates Geroldswil um Erteilung des Landrechts an Dr. phil. Simon Ratnowski, Assistent, von Rostow, Rußland, geboren am 8. September 1884, wohnhaft in Zürich 6, Landoltstraße 5, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 14. Februar 1913 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Jeanne geb. Kraft, geboren am 20. Januar 1882, und folgenden minderjährigen Kindern:

1. Eleonore Elisabeth, geboren am 18. Oktober 1908; 2. Paul Eduard, geboren am 10. Juli 1912, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 810 am 16. März 1913 in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Dr. phil. Simon Ratnowski, Assistent, von Rostow, Rußland, sowie seiner Ehefrau und der 2 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 220 festgesetzt. Sie ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Werden die Einkaufsgebühren innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.



VII. Mitteilung an: a) Dr. phil. Simon Ratnowski, Landoltstraße 5, in Zürich 6, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Geroldswil mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Militärs, sowie des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]